

06.02.2015

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3002 vom 5. Januar 2015  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 16/7683

**Wieviel Zeitguthaben der Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes wurde bei nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Dezember 2014 gekappt?**

**Der Justizminister** hat die Kleine Anfrage 3002 mit Schreiben vom 6. Februar 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Dienstvereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit gemäß § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO –) und der entsprechenden tariflichen Regelung werden zwischen den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen und den örtlichen Personalvertretungen geschlossen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit muss sich dabei innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Regelungen bewegen. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO bestimmt, dass Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann – sogenannte Kappungsgrenze –, nicht übersteigen dürfen; darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO).

Da die Vorschrift bei der Ausgestaltung der Dienstvereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit einen großen Gestaltungsspielraum eröffnet, unterscheiden sich sowohl die Abrechnungszeiträume als auch die Höhe der Kappungsgrenze in den einzelnen Dienstvereinbarungen deutlich. So gibt es in Dienstvereinbarungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinzelt jährliche Abrechnungszeiträume; überwiegend erfolgt jedoch eine monatliche oder quartalsweise Abrechnung. Die Kappungsgrenze variiert in den Dienstvereinbarungen zwischen 15 und 120 Stunden. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Höhe der von den

Datum des Originals: 06.02.2015/Ausgegeben: 11.02.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Beschäftigten erwirtschafteten Zeitguthaben an den vereinbarten Stichtagen zum Teil deutlich unterscheiden.

Ferner sieht § 14 Abs. 7 Satz 7 AZVO vor, dass die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums spätestens nach sechs Monaten zu löschen sind. In einzelnen Dienstvereinbarungen ist jedoch geregelt, dass diese Daten bereits früher gelöscht werden müssen. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen (einheitlichen) zeitlichen Rahmen, in dem die personenbezogenen Daten vorgehalten werden und damit abgerufen werden könnten (vgl. Drs. 16/6042).

**1. *Wieviel Zeitguthaben ist im Dezember 2014 im Geltungsbereich der Dienstvereinbarungen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfallen (bitte differenziert nach den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften)?***

Bei der Beantwortung der Frage wurden mit Blick auf die Formulierung "im Dezember 2014 [...] verfallen" die verfallenen Zeitguthaben jener Gerichte und Staatsanwaltschaften berücksichtigt, die

- flexible Arbeitszeiten im Sinne des § 14 Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) und des Abschnitt II des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbart und
- den Monatswechsel von Dezember 2014 auf Januar 2015 (d.h. vom 31. Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015) als Abrechnungstichtag gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO festgelegt haben.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Daten ergeben sich aus der Anlage 1.

**2. *Wie vielen Vollzeitäquivalenten entspricht das im Dezember 2014 insgesamt gekappte Zeitguthaben gemäß Frage 1?***

Zur Ermittlung des Vollzeitäquivalents wurden die bei der Personalbedarfsberechnung zu Grunde gelegten durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeiten herangezogen. Danach entspricht ein nach Laufbahnen gewichtetes durchschnittliches Vollzeitäquivalent einer (Jahres-)Arbeitszeit von 1.592 Stunden. Die im Dezember 2014 verfallenen Zeitguthaben in Höhe von insgesamt 9.311 Stunden entsprechen demnach 5,85 Vollzeitäquivalenten.

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Aachen	quartalsweise	40	605
Amtsgericht Ahaus	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Ahlen	quartalsweise	40	32
Amtsgericht Altena	quartalsweise	60	26
Amtsgericht Arnshagen	quartalsweise	40	43
Amtsgericht Bad Berleburg	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Bad Oeynhausen	halbjährlich am 01.05. und 01.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Beckum	monatlich	40	24
Amtsgericht Bergheim	quartalsweise	40	69
Amtsgericht Bergisch Gladbach	monatlich	60	2
Amtsgericht Bielefeld	quartalsweise	40	89
Amtsgericht Blomberg	monatlich	50	0
Amtsgericht Bocholt	jährlich am 31.12.	120	0
Amtsgericht Bochum	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	20	189
Amtsgericht Bonn	quartalsweise	120	137
Amtsgericht Borken	monatlich	120	0
Amtsgericht Bottrop			Fehlanzeige
Amtsgericht Brakel			Fehlanzeige
Amtsgericht Brilon	quartalsweise	40	9
Amtsgericht Brühl	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Bünde	halbjährlich am 01.06. und 01.12.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Castrop-Rauxel	monatlich	20	0
Amtsgericht Coesfeld	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Delbrück	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Detmold	quartalsweise	60	70
Amtsgericht Dinslaken	halbjährlich am 28.02. und 31.08.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Dorsten			Fehlanzeige
Amtsgericht Dortmund	quartalsweise	60	169
Amtsgericht Duisburg	quartalsweise	30	65
Amtsgericht Duisburg- Hamborn	am 28.02., 30.06., 31.10.	40	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	quartalsweise	40	15
Amtsgericht Dülmen	jährlich am 31.10.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Düren	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Düsseldorf	halbjährlich zum 31.05. und 30.11.	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Emmerich am Rhein	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Erkelenz	monatlich	40	34
Amtsgericht Eschweiler	monatlich	80	0
Amtsgericht Essen	quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Essen-Borbeck	monatlich	30	5
Amtsgericht Essen-Steele	quartalsweise	30	0
Amtsgericht Euskirchen	quartalsweise	120	34
Amtsgericht Geilenkirchen	quartalsweise	40	42
Amtsgericht Geldern	quartalsweise	15-60	136
Amtsgericht Gelsenkirchen	halbjährlich	40	65
Amtsgericht Gelsenkirchen- Buer	quartalsweise	20	220
Amtsgericht Gladbeck	monatlich	20	8
Amtsgericht Grevenbroich	jährlich am 31.03.	48	Fehlanzeige
Amtsgericht Gronau	monatlich	100	0
Amtsgericht Gummersbach	quartalsweise	60	43
Amtsgericht Gütersloh	quartalsweise	40	30
Amtsgericht Hagen	monatlich	30	162
Amtsgericht Halle (Westf.)	jährlich am 28.02.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Hamm	quartalsweise	60	52
Amtsgericht Hattingen	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Heinsberg	quartalsweise	40	31
Amtsgericht Herford	monatlich	20	31
Amtsgericht Herne	monatlich	20	39
Amtsgericht Herne-Wanne	monatlich	20	1

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Höxter	quartalsweise	120	0
Amtsgericht Ibbenbüren	monatlich	30	19
Amtsgericht Iserlohn	monatlich	20	0
Amtsgericht Jülich	quartalsweise	60	9
Amtsgericht Kamen	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Kempen	am 30.03., 30.07., 30.11.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Kerpen	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	120	0
Amtsgericht Kleve	quartalsweise	20	515
Amtsgericht Köln	quartalsweise	40	159
Amtsgericht Königswinter	quartalsweise	120	0
Amtsgericht Krefeld	monatlich	80	0
Amtsgericht Langenfeld	halbjährlich am 30.04. und 31.10.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Lemgo	monatlich	50	13
Amtsgericht Lennestadt	jährlich am 31.05.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Leverkusen	monatlich	40	77
Amtsgericht Lippstadt	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Lübbecke	monatlich	60	7
Amtsgericht Lüdenscheid			Fehlanzeige
Amtsgericht Lüdinghausen	quartalsweise	40	2
Amtsgericht Lünen	monatlich	30	87
Amtsgericht Marl	quartalsweise	30	51
Amtsgericht Marsberg	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Medebach	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Meinerzhagen	monatlich	20	1
Amtsgericht Menden	monatlich	20	0
Amtsgericht Meschede	jährlich am 31.03.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Mettmann	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Minden	quartalsweise	30	246
Amtsgericht Moers	monatlich	120	56
Amtsgericht Mönchengladbach	halbjährlich zum 01.06. und 01.12.	80	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Monschau	quartalsweise	60	2
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	jährlich am 01.03.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Münster	am 28.02., 30.06., 31.10.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Nettetal	monatlich	40	60
Amtsgericht Neuss	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Oberhausen	monatlich	40	123
Amtsgericht Olpe			Fehlanzeige
Amtsgericht Paderborn	quartalsweise	60	569
Amtsgericht Plettenberg	quartalsweise	30	0
Amtsgericht Rahden			Fehlanzeige
Amtsgericht Ratingen	am 31.03., 31.07. und 30.11.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Recklinghausen	quartalsweise	120	56
Amtsgericht Remscheid	jährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheda- Wiedenbrück	quartalsweise	20	0
Amtsgericht Rheinbach	quartalsweise	120	4
Amtsgericht Rheinberg	am 31.01., 30.04., 31.07., 31.10.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheine	quartalsweise	40	4
Amtsgericht Schleiden	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Schmallenberg	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Schwelm	quartalsweise	50	46
Amtsgericht Schwerte			Fehlanzeige
Amtsgericht Siegburg	quartalsweise	120	42
Amtsgericht Siegen	jährlich am 31.05.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Soest			Fehlanzeige
Amtsgericht Solingen	monatlich	20	60
Amtsgericht Steinfurt	monatlich	40	10
Amtsgericht Tecklenburg	monatlich	20	0
Amtsgericht Unna	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Velbert	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Viersen	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	30	63
Amtsgericht Waldbröl	quartalsweise	120	7
Amtsgericht Warburg	monatlich	20	0
Amtsgericht Warendorf	am 31.01., 30.04., 31.07., 31.10.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Warstein	monatlich	20	0
Amtsgericht Werl	quartalsweise	60	145
Amtsgericht Wermelskirchen	monatlich	40	0
Amtsgericht Wesel	monatlich	40	19
Amtsgericht Wetter			Fehlanzeige
Amtsgericht Wipperfürth	quartalsweise	40	5
Amtsgericht Witten	monatlich	20	0
Amtsgericht Wuppertal	quartalsweise	30	164
Arbeitsgericht Aachen	monatlich	120	8
Arbeitsgericht Arnsberg	jährlich am 31.03.	60, 45, 30	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bielefeld	monatlich	50	0
Arbeitsgericht Bocholt	jährlich am 31.12.	80	0
Arbeitsgericht Bochum	jährlich 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bonn	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Detmold	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Dortmund	jährlich am 01.12.	50	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Duisburg	monatlich	40	0
Arbeitsgericht Düsseldorf	monatlich	40	16
Arbeitsgericht Essen	monatlich	35	0
Arbeitsgericht Gelsenkirchen	jährlich am 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Hagen	monatlich	29	0
Arbeitsgericht Hamm	jährlich am 31.10.	40	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Herford	quartalsweise	80	0
Arbeitsgericht Herne	monatlich	39,50 (jeweils wöchentliche Arbeitszeit)	0
Arbeitsgericht Iserlohn	jährlich am 31.03.	max. bis z. Hälfte d. wöch. AZ	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Köln	monatlich	120	0

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Arbeitsgericht Krefeld	quartalsweise	40	0
Arbeitsgericht Minden	monatlich	80	0
Arbeitsgericht Mönchengladbach	monatlich	40	0
Arbeitsgericht Münster	monatlich		0
Arbeitsgericht Oberhausen			Fehlanzeige
Arbeitsgericht Paderborn	jährlich am 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Rheine	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Siegburg	jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Siegen	jährlich am 31.03.	30 bei Vollzeit (bei Teilzeit 0,75 x wöchentl. Arbeitsstd.)	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Solingen	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Wesel	monatlich	30	0
Arbeitsgericht Wuppertal	monatlich	20	0
Finanzgericht Düsseldorf	quartalsweise	40	0
Finanzgericht Köln	quartalsweise	56	0
Finanzgericht Münster	Ende jedes geraden Monats	20	0
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	monatlich	60	91
Generalstaatsanwaltschaft Hamm	quartalsweise	40	1
Generalstaatsanwaltschaft Köln	am 28.02., 30.05., 31.08. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Landesarbeitsgericht Düsseldorf	monatlich	40	1
Landesarbeitsgericht Hamm	jährlich am 31.03.	120	Fehlanzeige
Landesarbeitsgericht Köln	jeweils zum 28.02., 31.05., 31.08., 30.11.	40	Fehlanzeige
Landessozialgericht NRW	quartalsweise	40	0
Landgericht Aachen	quartalsweise	40	0
Landgericht Arnsberg	quartalsweise	40	18



# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Landgericht Bielefeld	quartalsweise	40 / 60	0
Landgericht Bochum	jeden geraden Monat	20	Fehlanzeige
Landgericht Bonn	quartalsweise	120	91
Landgericht Detmold			Fehlanzeige
Landgericht Dortmund	quartalsweise	30	74
Landgericht Duisburg	quartalsweise	30	0
Landgericht Düsseldorf	eD: halbjährlich; übrige Dienstzweige: quartalsweise	20	60
Landgericht Essen	quartalsweise	30	123
Landgericht Hagen	monatlich	20	42
Landgericht Kleve	quartalsweise	20	0
Landgericht Köln	quartalsweise	60	92
Landgericht Krefeld	monatlich	120	7
Landgericht Mönchengladbach	monatlich	80	0
Landgericht Münster	monatlich	20	0
Landgericht Paderborn	quartalsweise	60	34
Landgericht Siegen	quartalsweise	60	4
Landgericht Wuppertal	quartalsweise	30	95
Oberlandesgericht Düsseldorf	jährlich am 31.03.	40	Fehlanzeige
Oberlandesgericht Hamm	quartalsweise	60	260
Oberlandesgericht Köln	jeweils zum 28.02.,31.05.,31.08.,30.11.	60	Fehlanzeige
Oberverwaltungsgericht	monatlich	60	40
Sozialgericht Aachen	quartalsweise	40	0
Sozialgericht Detmold	quartalsweise	40	0
Sozialgericht Dortmund	quartalsweise	40	59
Sozialgericht Duisburg	quartalsweise	40	0
Sozialgericht Düsseldorf	quartalsweise	40, 30, 20	37
Sozialgericht Gelsenkirchen	quartalsweise	40, 35, 30, 25, 20	13
Sozialgericht Köln	quartalsweise	40, 20	18

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Sozialgericht Münster	quartalsweise	40	0
Staatsanwaltschaft Aachen	quartalsweise	40	99
Staatsanwaltschaft Arnberg	monatlich	40	0
Staatsanwaltschaft Bielefeld	quartalsweise	40	274
Staatsanwaltschaft Bochum	quartalsweise	40	222
Staatsanwaltschaft Bonn	monatlich	40	172
Staatsanwaltschaft Detmold	quartalsweise	50	173
Staatsanwaltschaft Dortmund	quartalsweise	50	626
Staatsanwaltschaft Duisburg	monatlich	30	38
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	monatlich	30	187
Staatsanwaltschaft Essen	quartalsweise	30	369
Staatsanwaltschaft Hagen	monatlich	20 bei Vollzeit; bei Teilzeit anteilig der Teilzeitkürzung	79
Staatsanwaltschaft Kleve	quartalsweise	40	134
Staatsanwaltschaft Köln	jeden geraden Monat	40	116
Staatsanwaltschaft Krefeld	monatlich	40	0
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach	monatlich	60	46
Staatsanwaltschaft Münster	quartalsweise	40	306
Staatsanwaltschaft Paderborn	jährlich am 31.03.	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Siegen	quartalsweise	60	20
Staatsanwaltschaft Wuppertal	monatlich	60	134
Verwaltungsgericht Aachen	quartalsweise	40	0
Verwaltungsgericht Arnberg	jeweils zum 01.03.,01.06.,01.09. und 01.12.	40	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.12.2014/01.01.2015 kein Abrechnungstichtag ist.
Verwaltungsgericht Düsseldorf	monatlich	40	34
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	monatlich	40	0
Verwaltungsgericht Köln	monatlich	40	0
Verwaltungsgericht Minden	monatlich	20	0
Verwaltungsgericht Münster	monatlich	30	0

9311,00